Anzug betreffend Einführung der Volksanregung

19.5517.01

Der Bevölkerung stehen diverse Volksinstrumente zur Verfügung, um Anliegen auf der politischen Ebene einzubringen. Im Kanton Basel-Stadt sind es das Referendum, die Volksinitiative sowie die Petition. In der Gemeinde Riehen existiert mit der Volksanregung ein zusätzliches politisches Instrument. Gemäss §14 der Gemeindeordnung können 100 Personen, die in der Gemeinde Riehen wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, durch Unterzeichnung einer Volksanregung dem Einwohnerrat ein Begehren unterbreiten.

Die politischen Rechte und die Partizipationsmöglichkeiten sind das Fundament der direkten Demokratie. Mit der Volksanregung könnte auf kantonaler Ebene ein zusätzliches politisches Instrument eingeführt werden, welches explizit den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt zur Verfügung stehen würde. Da im Vergleich zur Petition zusätzliche Voraussetzungen nötig wären, um eine Volksanregung einzureichen, hätte dieses Instrument auch eine höhere Gewichtung als eine Petition. Die Volksanregung wäre deshalb das ideale politische Instrument für Jungparteien, Quartiervereine und Menschen, welche ohne Stimmrecht politisch niederschwellig partizipieren möchten.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob auf kantonaler Ebene die Volksanregung eingereicht werden kann, bei der 800 Personen, die im Kanton wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, dem Grossen Rat bzw. dem Regierungsrat ein Begehren unterbreiten können;
- wie eine Volksanregung aufgrund der zusätzlichen Voraussetzungen verbindlicher gewichtet werden kann als eine Petition.

Beda Baumgartner, Pascal Messerli, Jo Vergeat, Edibe Gölgeli, Balz Herter